OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302546/5/KLe/HK

Datum:
Linz, 20. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der Frau E M T, vertreten durch Rechtsanwälte H E G H & Partner, L, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8.10.2019, GZ: BHLL/919100058380/19, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 50 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vom 8.10.2019, GZ: BHLL/919100058380/19 Folgendes vorgeworfen:

„Sie haben es als Arbeitgeberin verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie die kolumbianische Staatsangehörige M J I C, geb. x, zumindest von 10.4.2019 bis 18.7.2019, als Dienstnehmerin (als Au-pair Mädchen), jedenfalls im Sinne des § 1152 ABGB entgeltlich beschäftigt haben, obwohl für diese Ausländerin weder eine Beschäftigungsbewilligung oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde, noch diese Ausländerin eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot-Karte', ‚Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobile unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)' oder ‚Niederlassungsbewilligung-Künstler' oder eine ‚Rot-Weiß-Rot- Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger oder ‚Daueraufenthalt-EU' besaß.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a i.V.m. § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 Schlusssatz AuslBG
€ 1.000,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n)	BGBL 218/75 i.d.g

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 100,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.100,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wurde:

„Anfechtungsumfang: Das Straferkenntnis wird seinem gesamten Umfang nach angefochten.
Anfechtungsgründe: Das Straferkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts angefochten.
Beschwerdeausführung
1. Sachverhalt

E M T lebt seit Herbst 2018 wieder am elterlichen Bauernhof in P, P. Sie ist alleinstehend und hat eine dreijährige Tochter. Ihre Mutter ist bereits aufgrund einer schweren Erkrankung verstorben, ihr Vater ist im Vorjahr ebenfalls an einer lebensgefährlichen Krankheit erkrankt, weshalb sie mit ihrer dreijährigen Tochter nunmehr auf den Bauernhof gezogen ist, den landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern übernommen hat und ihren Vater pflegt.
Mangels anderer Betreuungsmöglichkeiten hat sie sich daher entschlossen, ein Au- pair Mädchen für ihre Tochter zu beschäftigen. In diesem Zusammenhang hat sie im September 2018 mit dem AMS Oberösterreich, Herrn C H, MA, Kontakt aufgenommen, nachdem sie die kolumbianische Staatsbürgerin M J I C, geb. x, ausgewählt hatte.
Geplant war, dass das Au-pair Mädchen im Oktober nach Österreich kommt und ab diesem Zeitpunkt für die Beschuldigte beschäftigt ist, weshalb sie über Beratung des AMS das Beschäftigungsverhältnis für ein Au-pair Mädchen anzeigte und mit Schreiben vom 18.9.2018 die Anzeigebestätigung für ein Au-pair Verhältnis gemäß § 1 Z 10 der Ausländerbeschäftigungsverordnung erhielt. Dort wurde ihr mitgeteilt, dass diese Bestätigung für 6 Monate Beschäftigungszeit Gültigkeit hat.
Aufgrund ewig langer Behördenwege bezüglich notwendiger Aufenthaltsberechtigungen konnte das Au-pair Mädchen nicht wie geplant im Oktober nach Österreich einreisen, sondern erst am 15.2.2019.
Die Verdächtige hat unverzüglich nach Ankunft das Au-pair Mädchen bei der OÖ Gebietskrankenkasse sodann angemeldet und war der Überzeugung, dass sie nunmehr ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses eine Bestätigung für die Dauer von 6 Monaten in Händen hält, die sie sodann verlängern muss.
Sie hat sich daher nach ziemlich genau 5 Monaten abermals an den Sachbearbeiter beim AMS gewandt, um die Anzeige eines Au-pair Verhältnisses um weitere 6 Monate zu verlängern.
Zu diesem Zeitpunkt wurde ihr sodann mitgeteilt, dass eine Verlängerung der Anzeige nicht möglich ist, weil diese bereits im April ausgelaufen sei, nachdem sich die Anzeigebestätigung nicht auf den tatsächlichen Beginn des Arbeitsverhältnisses beziehe, sondern auf das Datum der Anzeigebestätigung.
Dies war der Verdächtigen bis zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst und klang für sie auch völlig unlogisch, zumal sie eine Anzeigenbestätigung für den Zeitraum ab 10.10.2018 hatte, das Beschäftigungsverhältnis aber erst am 15.2.2019 begann und somit über 4 Monate (von den bestätigten 6 Monaten) keine Beschäftigung vorlag, weil die Ausstellung der notwendigen Dokumente für die Einreise nach Österreich so lange Zeit in Anspruch genommen hatte.
Die Verdächtige hat sodann unverzüglich eine Sachverhaltsdarstellung an die Finanzpolizei übermittelt und auch dort den Sachverhalt umfassend geschildert. Zudem hat sie abermals die Anzeige eines Au-pair Verhältnisses der Behörde übermittelt.
Dies war erst nach wenigen Tagen möglich, weil zu jenem Zeitpunkt die Deutschschule urlaubsbedingt nicht besetzt war und das Zertifikat demnach nicht sofort verfügbar war.

2. Rechtswidrigkeit des Inhalts des Straferkenntnisses:
Richtig ist, dass nach dem Wortlaut der Anzeigenbestätigung die Verdächtige ihr Au-pair Mädchen im Zeitraum 9.4.2019 – 18.7.2019 ohne eine aufrechte Anzeigebestätigung entgeltlich beschäftigt hatte.
Die Verdächtige war allerdings bis zum Zeitpunkt dieses Beschäftigungsverhältnisses mit ihrem Au-pair Mädchen ausschließlich unselbstständig erwerbstätig. Sie hat aufgrund der

Erkrankung ihres Vaters und der damit verbundenen Notwendigkeit einer Hilfe bei der Betreuung ihrer Tochter erstmals eine Beschäftigung als Arbeitgeberin vorgenommen und hat sie sich neben ihrer Aufgabe als Mutter, Hofübernehmerin und Krankenbetreuerin ihres Vaters bestmöglich mit den zahlreichen Formalitäten, die die Beschäftigung eines Au-pair Mädchens (!) mit sich gebracht haben, beschäftigt.

Gem § 1 lit 10. sind ‚vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes Ausländer zwischen 18 und 28 Jahren für eine längstens zwölf Monate dauernde Beschäftigung als Au-pair-Kraft welche die Gastfamilie zwei Wochen vor Beginn der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice angezeigt und für die das Arbeitsmarktservice eine Anzeigebestätigung ausgestellt hat, ausgenommen.'

Der Wortlaut des Gesetzes bezieht sich unzweifelhaft auf den Beginn des Arbeitsverhältnisses und nicht auf den Zeitpunkt der Ausstellung der Anzeigenbestätigung. Man kann der Beschuldigten demnach einzig vorzuwerfen, dass sie davon ausgegangen ist, dass die Anzeigenbestätigung ab dem Beginn des tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisses zu laufen beginnt und innerhalb von 6 Monaten zu verlängern ist, nicht aber schon mit Ausstellungdatum der Anzeigenbestätigung. Dieser Rechtsirrtum ist durchaus nachvollziehbar und für jemanden, der nicht schon mehrere ausländische Mitarbeiter beschäftigt hat, auch durchaus zu verstehen, nachdem mehr als 2/3 der Zeit der Anzeigenbestätigung bereits abgelaufen war, als das Au-pair Mädchen tatsächlich zu arbeiten begonnen hat.

Zu diesem Zeitpunkt war ihr jedenfalls nicht bewusst, dass die Anzeigenbestätigung nach bereits nicht einmal 2 Monaten zu verlängern wäre, sondern ist sie davon ausgegangen, dass sie nunmehr innerhalb von 6 Monaten die Anzeigenbestätigung zu verlängern hat, was sie auch im Juli diesen Jahres versucht hätte.

Unrichtig ist in diesem Zusammenhang der Vorwurf der Behörde, dass das Finanzamt Linz den Sachverhalt aufgrund einer Anzeige des AMS festgestellt hätte, sondern der Sachverhalt zum einen aufgrund der Anfrage der Verdächtigen über Verlängerung der Anzeigenbestätigung überhaupt erst beim AMS hervorgekommen ist und sodann aufgrund der Sachverhaltsdarstellung und Selbstanzeige durch die Verdächtige vom 18.7.2019 an die Finanzpolizei aufgeklärt werden konnte.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist ein Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Verdächte hat

- vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses alles notwendige getan und sämtliche notwendigen Dokumente angefordert und ordnungsgemäß die Beschäftigung einer Ausländerin angezeigt,
- nach mehr als 4 monatiger Verzögerung des Dienstantritts der Ausländerin das Beschäftigungsverhältnis ordnungsgemäß bei der Gebietskrankenkasse gemeldet und
- sodann binnen 6 Monaten nach Beschäftigungsbeginn um Verlängerung der notwendigen Anzeigenbestätigung angesucht.

Einziges vorwerfbares Verschulden der Verdächtigen ist, dass sie im Irrglauben war, bzw. übersehen hat, dass die Anzeigenbestätigung binnen 6 Monaten ab Ausstellen und nicht binnen 6 Monaten ab Dienstantritt durchzuführen ist, was wohl ein Paradefall eines geringen Verschulden ist.

Sowohl die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, als auch die Intensität der Beeinträchtigung sind derart gering, weil die Beschuldigte von sich aus eine Verlängerung der Anzeigenbestätigung angefragt hat und nicht erst etwa durch die

Behörde aufmerksam gemacht werden musste, dass sie keine aufrechte Anzeigenbestätigung mehr hat
Dazu kommt, dass die Beschuldigte nicht Geschäftsführerin eines Unternehmens mit mehreren Mitarbeitern ist und auch nicht plant, jemals wieder Mitarbeiter zu beschäftigen (mit Ausnahme eines Au-pair Mädchens ihrer dzt dreijährigen Tochter).

Beschwerdeantrag:
Es wird daher beantragt,
das Straferkenntnis der belangten Behörde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 5.11.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Beschwerdeführerin, deren Rechtsvertreter und der Vertreter der Organpartei teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Die Beschwerdeführerin beschäftigte die kolumbianische Staatsangehörige M J I C, geb. x, unter anderem in der Zeit von 10.4.2019 bis 18.7.2019, als Au-pair-Kraft. Eine arbeitsmarktbehördliche Bewilligung für diesen Beschäftigungszeitraum lag nicht vor.

Der Beschwerdeführerin wurde vom AMS Traun mit Schreiben vom 18.9.2018 aufgrund ihrer Anzeige vom 17.9.2018 eine Anzeigebestätigung für die Zeit von 10.10.2018 bis 9.4.2019 für ein Au-pair-Verhältnis für Frau M J I C gemäß § 1 Z 10 der Ausländerbeschäftigungsverordnung ausgestellt. Eine weitere Anzeigenbestätigung wurde für den Zeitraum 19.7.2019 bis 9.10.2019 ausgestellt.

M J I C war ab ihrer Einreise am 15.2.2019 durchgehend bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Sozialversicherung gemeldet.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 72/2013 begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot - Karte", „Blaue Karte EU" oder „Aufenthaltsbewilligung - Künstler" oder keine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus", keine „Aufenthaltsberechtigung plus", keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt - EU" besitzt.

Nach § 3 Abs. 1 leg. cit. darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot - Karte", „Blaue Karte EU" oder „Aufenthaltsbewilligung - Künstler" oder eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine „Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt - EU" besitzt.

Von der Beschwerdeführerin wurde nicht bestritten, dass sie im angeführten Zeitraum die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführte ausländische Staatsangehörige ohne arbeitsmarktbehördliche Bewilligung beschäftigt hat.

Der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

Die Beschwerdeführerin bestreitet jedoch ihr Verschulden am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes

Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Beschwerdeführerin entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Für die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt fahrlässiges Handeln. Es ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung bekannt, dass die Beschäftigung eines Ausländers grundsätzlich einer verwaltungsbehördlichen Bewilligung bedarf (VwGH 2010/09/0063 v. 22.4.2010). Ein Arbeitgeber ist verpflichtet, sich mit den gesetzlichen Grundlagen, die für die Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen gelten, ausreichend auseinander zu setzen, denn die verschuldete Unkenntnis einer Vorschrift befreit nicht von Schuld (VwGH 97/09/0281 v. 7.7.1999).

Ein Rechtsirrtum der Beschwerdeführerin ist nicht ersichtlich, da § 1 Z 10 Ausländerbeschäftigungsverordnung unzweifelhaft vorsieht, dass die Bestätigung mit einer Geltungsdauer von sechs Monaten auszustellen und somit befristet ist, unabhängig davon, wann tatsächlich das Beschäftigungsverhältnis begonnen hat.

Der Beschwerdeführerin müsste bewusst gewesen sein, dass das zuständige Arbeitsmarktservice die Anzeigebestätigung für die ausländische Staatsangehörige mit Schreiben vom 18.9.2018 für das Au-pair-Verhältnis ausdrücklich nur für die Zeit vom 10.10.2018 bis 9.4.2019 ausgestellt hat. Die Beschwerdeführerin hat diese Bestätigung selbst an die Botschaft in Kolumbien weitergeleitet. Der Inhalt muss ihr bekannt gewesen sein.

Somit war klar ersichtlich, dass am 10.4.2019 keine arbeitsmarktbehördliche Bewilligung für die Beschäftigung von Frau M J I C im Haushalt der Beschwerdeführerin mehr vorlag.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist der Beschwerdeführerin daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen und ist ihr fahrlässige Tatbegehung vorzuwerfen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander

abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat über die Beschwerdeführerin die gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe in Höhe von 1.000 Euro verhängt. Zwar ist die Dauer der unberechtigten Beschäftigung als Straferschwerungsgrund zu werten, als Milderungsgrund kommt der Beschwerdeführerin jedoch ihre Unbescholtenheit und ihr Geständnis sowie der Umstand zugute, dass die gegenständliche ausländische Staatsangehörige während der Dauer der unberechtigten Beschäftigung durchgehend zur Sozialversicherung angemeldet war. Die Beschwerdeführerin konnte zudem glaubwürdig darlegen, dass sowohl davor als auch danach für die Beschäftigung der Au-pair-Verhältnisse alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen eingeholt wurden.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Für das beträchtliche Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen kommt es nicht auf die Zahl der Milderungs- und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung - somit dem Gewicht nach - im Rahmen des konkret erhobenen Sachverhaltes an und ist danach zu beurteilen (vgl. u.a. VwGH 92/02/0095 v. 27.2.1992, Ra 2015/07/0096 v. 29.7.2015).

Im Hinblick auf die vorliegende Fallkonstruktion erscheint es daher - insbesondere unter Berücksichtigung der durchgehenden Anmeldung der Ausländerin während der unberechtigten Beschäftigung zur Sozialversicherung (vgl. VwGH 2002/09/0136 v. 24.4.2006) - angemessen und gerechtfertigt, unter Anwendung des § 20 VStG die von der Behörde verhängte gesetzliche Mindeststrafe auf das

nunmehrige Ausmaß herabzusetzen (vgl. Oö. LVwG vom 20.9.2017, LVwG-301653/6/Py/FE).

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist damit eine ausreichende Sanktion gesetzt, um der Beschwerdeführerin die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Gleichzeitig wird sie jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass in Zukunft bei neuerlichen Übertretungen mit empfindlich höheren Strafen zu rechnen ist.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Strafe) war nicht in Erwägung zu ziehen, da die für die Anwendung dieser Bestimmung erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht vorliegen, zumal die Tat nicht hinter dem delikttypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurückblieb und bei der illegalen Beschäftigung einer Arbeitskraft der zu erwartende volkswirtschaftliche Schaden nicht unbedeutend ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungs-gerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen und liegen zudem keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer